



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung der Pharmaziestudierenden und des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen; er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der pharmazeutischen und betriebswirtschaftlichen Ausbildung der Pharmaziestudierenden in Deutschland sowie die ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung der Erziehung, Bildung und Ausbildung von Pharmaziestudierenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung oder Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten, bei natürlichen Personen zudem das Alter und den Beruf.
3. Die Mitgliedschaft soll insbesondere von Apothekern und Inhabern von Apotheken, von für den Berufsstand der Apotheker tätigen Unternehmen und von berufsständischen Institutionen bzw. Organisationen erworben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Streichung von der Mitgliederliste, den Ausschluss aus dem Verein, Insolvenz.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Kündigung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst be-

schlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- I. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- II. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- III. Entlastung des Vorstandes
- IV. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- V. Änderung der Satzung
- VI. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- VII. Auflösung des Vereins
- VIII. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Tagesordnung ist vom Vorstand festzulegen und der Einladung beizufügen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus dringendem Anlass einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn sie 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

§ 10 Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom älteren der anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Es wird ein Protokoll gefertigt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versamm-

lungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderung den genauen Wortlaut der Satzung.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitglieder Mehrheit fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind offen und nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder verlangt.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich beauftragt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
8. Vorstandsmitgliedern kann zur Vertretung eines Mitgliedes eine jederzeit widerrufbare Dauervollmacht erteilt werden. Vorstandsmitglieder können mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sowie die gesetzlichen Vertreter von Unternehmen/Institutionen/Organisationen werden.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende, eine/n Schatzmeister/in und eine/n Schriftführer/in.
4. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er hat vor allem folgenden Aufgaben:
 - I. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - II. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - III. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - IV. Durchführung der Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - V. Beschlussfassung über die Bezuschussung von Aus- und Weiterbildungsvorhaben
 - VI. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorsitzende des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden sowie zwei weitere Pharmaziestudierende, die vom BPhD bestimmt wer-

den, haben das Recht, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Fristablauf im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fermündlich, durch Telefax oder durch E-Mail einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der ältere der anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.
7. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, mindestens zwei Rechnungsprüfer. Sie überwachen die Geschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vermögen des Vereins fällt dann dem Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland (BPhD) e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 27. August 2004



Ihr Erfolg ist unser Ziel!

Verein zur Förderung der Pharmaziestudierenden und des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V.



FÖRDERER DES
PHARMAZEUTISCHEN
STUDIUMS AN UNIVERSITÄTEN



Leitgedanken

Auf Initiative der NOWEDA eG Apothekergenossenschaft wurde im August 2004 der Verein zur Förderung der Pharmaziestudierenden und des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. in Essen gegründet.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der pharmazeutischen und betriebswirtschaftlichen Ausbildung der Pharmaziestudierenden und ideelle und finanzielle Förderung des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. sowie die ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung der Erziehung, Bildung und Ausbildung von Pharmaziestudierenden. Dabei geht es u. a. um Veranstaltungen, Sondervorlesungen, Initiativen der Studenten bis hin zu notwendigen Renovierungen von Vorlesungs- und Arbeitsräumen, um möglichst optimale Arbeitsbedingungen für die Pharmaziestudierenden zu schaffen.

Neben dem Hauptstudium wird die Aneignung kaufmännischen Basiswissens immer wichtiger, um später im Wettbewerb auch wirtschaftlich bestehen zu können.

Der Förderverein ist selbstlos tätig, der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Geprüft wird der Verein von unabhängigen Rechnungsprüfern, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen.

Vorsitzender des Fördervereins ist Dipl.-Kaufmann Wilfried Hollmann, Vorsitzender des Vorstandes der NOWEDA eG Apothekergenossenschaft.

Die Mitgliedschaft soll insbesondere von Apothekerinnen und Apothekern, Inhabern von Apotheken, von für den Berufsstand der Apotheker tätigen Unternehmen und von berufsständischen Institutionen bzw. Organisationen erworben werden.

Der von der Steuer absetzbare Jahresbeitrag beträgt bei Einzelpersonen 24,- Euro, bei Unternehmen/Verbänden/Institutionen 120,- Euro. **Darüber hinaus sind zusätzliche Spenden sehr willkommen.**

Unterstützen Sie bitte die Pharmaziestudierenden im Interesse einer möglichst umfassenden Ausbildung und der Zukunft der Pharmazie.

Danke im Namen der Studenten.

Bitte den Antrag ausfüllen, kopieren und senden an:

Fax 0201 125 9367

Verein zur Förderung der Pharmaziestudierenden und des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V., c/o NOWEDA

Vorstand
Heinrich-Strunk-Straße 77
45143 Essen

Antrag auf Mitgliedschaft

Antragsteller

Name/Vorname/Firmenname

Name der Apotheke

PLZ/Ort/Straße

Geburtsdatum

Beruf

Beitrittserklärung

Als natürliche Person

Als Vertreter einer juristischen Person/Personenvereinigung Firma/Einrichtung

möchte/n ich/wir Mitglied des Vereins zur Förderung der Pharmaziestudierenden und des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. werden und stelle/n hiermit den Antrag auf Aufnahme.

Die Satzung als Grundlage der Mitgliedschaft in ihrer gegenwärtigen Fassung erkenne/n ich/wir hiermit an. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass mein Name/der Name unseres Unternehmens/Verbandes/Institution in eine Mitgliederliste aufgenommen wird, die ggf. im Rahmen der Mitgliederwerbung veröffentlicht wird.

Ort/Datum/Unterschrift



Jahresbeitrag:

24,- Euro für Einzelpersonen

120,- Euro für Unternehmen/Verbände/Institutionen

Darüber hinaus möchte/n ich/wir einen Beitrag in Höhe von

Euro spenden.

Zahlungsweise

Ich möchte meinen Jahresbeitrag inkl. Spende durch Überweisung auf das Konto des Fördervereins (Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG, Konto 6200087, BLZ 360 606 10) bezahlen.

Einzugsermächtigung von Förderungen mittels Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den Verein zur Förderung der Pharmaziestudierenden und des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Beitragszahlungen inkl. Spendenanteil zulasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Konto des Antragstellers

Name des Kreditinstituts

Bankleitzahl

Ort/Datum/Unterschrift

Verein zur Förderung der Pharmaziestudierenden und des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. c/o NOWEDA

Patrick Busch

Heinrich-Strunk-Straße 77
45143 Essen

Postfach 102721
45027 Essen

Telefon 0201 125 9367
Telefax 0201 125 9367

patrick.busch@noweda.de
www.noweda.de

